

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### KONKURRENTENSTREIT UM „EIGENWIRTSCHAFTLICHE GENEHMIGUNG“

**OVG Münster, Urteil vom 10.12.2019 – 13 A 254/17**

Gegenstand des vom OVG Münster entschiedenen Falls war die Ablehnung des klägerischen Genehmigungsantrags für den eigenwirtschaftlichen Betrieb einer Buslinie sowie die der Beigeladenen für diese Linie erteilte Genehmigung. Die zuständige Genehmigungsbehörde hatte die Versagung der Genehmigung u.a. auf den zwingenden Versagungsgrund einer Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen (§13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG) – insbesondere das darunter fallende Parallelbedienungsverbot – gestützt. Das OVG Münster sah die angeführten Versagungsgründe jedoch als nicht gegeben an. Nach ausführlicher Erläuterung des Umfangs des behördlichen Beurteilungsspielraums und der gerichtlichen Kontrollfähigkeit der danach getroffenen Verwaltungsentscheidungen stellte das Gericht insbesondere Folgendes klar: Eine befriedigende Bedienung des Verkehrs mit vorhandenen Verkehrsmitteln i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. a PBefG finde dann nicht statt, wenn eine Lücke im Verkehrsangebot besteht, d.h. wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt. Hierfür sei eine Vielzahl von (im Urteil unter Rz. 46 näher genannten) Faktoren relevant, die von der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen seien. Insbesondere monierte das Gericht, dass die Genehmigungsbehörde nur einen Bruchteil des gesamten zur Genehmigung gestellten Fahrplanangebots isoliert betrachtet hatte. Zudem liege eine Wahrnehmung derselben Verkehrsaufgaben i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b PBefG nicht bereits dann vor, wenn dieselbe Strecke bedient wird. Vielmehr setze dies darüber hinaus voraus, dass auch derselbe Nutzerkreis angesprochen wird; dies sei hinsichtlich der streitgegenständlichen Verkehre nicht der Fall, da die betreffenden Linienverkehre unterschiedliche Verkehrsaufgaben übernehmen. Des Weiteren dürfte zwar nicht mehreren Unternehmen für denselben Verkehr parallel zueinander eine Genehmigung erteilt werden, wenn davon auszugehen ist, dass eine annähernd kostendeckende Bedienung der Linie nur durch einen Unternehmer erfolgen kann und eine Konkurrenz zu einem ruinösen Wettbewerb führen muss; dabei seien auch Konstellationen denkbar, in denen bereits ein partieller Parallelbetrieb zu einer rechtlich erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung eines Linienverkehrs führen kann. Auch eine solche Beeinträchtigung sei vorliegend jedoch nicht anzunehmen, da die betreffenden Linienverkehre im Wesentlichen unterschiedliche Verkehrsbedürfnisse bedienten und über andere Quell- und Zielgebiete verfügten.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das Urteil enthält viele Klarstellungen zu Fragen, die bei Konkurrentenstreitigkeiten regelmäßig auftauchen, sowie zu den Anforderungen, die an die Prüfung der Versagungsgründe durch die Genehmigungsbehörde gestellt werden, und verstärkt damit die Rechtssicherheit.